Kundt und zu wissen sey Jedermanniglichen dieser brieffs ansichtigen, Nachdem
Der hochst dem
Erbern und Ehrenfesten herrn Andreas Rundfleisch Ko: May:t C
Hofgerichtsverwaltern zu Breslau, wegen auffgerichteter Consorten derselben Erben
und Erbnehmern, aller sambt und sonderlichen, deren Volkommener macht ehr
allerdings zu Breslau, auff und Stadgerichtlichen furbrachte und erzeigten, Nun
gemeldt und den Erbarn und wolweysen N. Burgermeister und Radts
mannen der Stadt Rudolstadt, auch alle desselben nachkommende Rechte
andern Erben, Lehen Aufferstehungen und unwiderruffliche volstendige
Erblaubnis, mit bederseits guten zeitigen Rat und vorbedacht, gehalten und
zugelassen ist worden, Das der ewigkeit Nudel Frauenstuns Mühle, vor dem
Lauenhof bey Heiligen Berge, und Jn Stadtrecht gelegen, sampt erlichen daran
gehörenden Stücken, So hierunten specificirt, dieselbe nunmehro rechter Eigenschaft
werden sollen, Also und dergestalt nun volgt, Erstlich Nachdem obgemelt
ehr vorbrieffte ~~[illegible]~~ vergehende ~~[illegible]~~, der Ko: May:t C: unseres
allergnedigsten herren, So wolt auch gemelter herr der Rittschaftlichen Forg
werdem zu Breslau, als zu dieser Sachen delegirten Commissarien, kegen dieses
Ko: Kamp: Ehren und Recht deren vom Land und Stetten, dan auch durch des Stadt
gerichts Jurisdiction desselben gegebener abschied, Jn alle der Frauenstunischen guter
Gerechtigkeit sich Jnmittelst und eingedrungen werden, Demselben zuchen und zuhanden
kommlich, als auch Jrem, ererbtem, eigenthumblichen gute, vor Jedermanniglichen
angehendes, und aber solche guter selbst Erbsegern und Jngebrauchen, Jn
der Hoffenmunster Arrestanten und gleubiger Jegen zeit, gelegenheit nicht sym
wolt, So hat obengedachter Ko: Rundfleisch, vor sich seine Consorten, sambt und
sonders, auch Jrer allerseits Erben und Erbnehmen, ererbten N. Jegen
Burgermeister und Radsmannen, auch allen desselben Nachkommen und Rathen
dieser Stadt Rudolstadt, vorgemelte Mühle mit aller desselben zugehörungen
und vorrath, sambt ehr die Rundfleisch an ungst dieser gemeyning dorinnen
bestimmten Hauses einem Obst Garten # Oestlichen eine Hofstatt und geslein
Wahrt bey der Mühlen gelegen, Samb zwegen wonhäusern Erblichen und
unwiderruffliche verkauft und gegeben, Verkauffte und gebe Jermelte
vor sich, seine Consorten sampt und sonders, auch Jr allerseits Erben und Erb
nehmen, Wohlgedachten N. Jegen Burgermeister und Radsmannen auch
allen, desselben nachkommenden Rathen, dieser Stadt Rudolstadt wesentlich
und und vor zwey Dausent und Fünffhundert schock zu Herbergs Pfennigen
gewerdt, Jst auch dieselbe mühlen, obergelte Wharle sampt dem
mit verkaufften stücken auff ungst der Stadt Gericht gefallenen dingt, durch
sich selbst, aber seinen hierzu geordneten Volkommenen Vorgleichen nach der Stadt

gemeynsamb

und wasserinstlein